

mehr unmittelbare Weise der Tradition erkennen lässt, als in den älteren, und somit manche sonst interpolirte und verderbte doch einen eigenthümlichen Werth beanspruchen können, ist neuerdings durch C. L. Roth's schönen Aufsatz im Rhein. Mus., N. F. IX, S. 129 ff. um so mehr ausser Zweifel gestellt.

Dieselbe Erscheinung wird sich mehrfach zeigen, wenn wir bei dieser mangelhaften Kenntniss des diplomatischen Materials zu andern mehr indirecten aber nicht minder wichtigen Quellen uns wenden, um aus diesen über die ursprüngliche Gestalt des Textes Aufschluss zu suchen. Von welcher Bedeutung die zerstreuten Citate einzelner Stellen bei den römischen Grammatikern und Scholiasten den viel jüngeren Handschriften gegenüber für uns sein müssen, ist längst anerkannt worden, wengleich eine vollständige und consequente Ausbeutung derselben für die Kritik des Catilina und Jugurtha noch vermisst wird. Aber nicht weniger gilt es unstreitig in dieser Hinsicht auch diejenigen Schriftsteller zu untersuchen, welche dem Sallust als sachliche Quellen vorlagen oder später selbst aus ihm schöpften, also, so weit sie uns erhalten sind, in ersterer Beziehung Cicero, in der letzteren Plutarch, Appian, Cassius Dio und von den Römern namentlich Frontin, Florus und selbst der späte Julius Exsuperantius. Wir glauben um so mehr zur Aufmerksamkeit auf dies Verhältniss veranlasst zu sein, da selbst die neueste mit nicht geringem Aufwande von Scharfsinn und Combinationsgabe angestellte Untersuchung über die Geschichte der Catilinarischen Verschwörung alle hier in Betracht kommenden Punkte bis ins kleinste Detail durchspricht, ohne für den Text des Sallust auch nur das mindeste neue sprachliche Resultat zu liefern ¹⁾. Die Vorfragen allerdings nach der Glaubwürdigkeit des Sallust im Einzelnen und wiederum nach der Art der Benutzung welche er von den genannten späteren Schriftstellern gefunden hat, werden wir hier über den Kreis der zur Behandlung ausgewählten Stellen hinaus nicht verfolgen; die genauere Erörterung derselben mag einer späteren Darstellung im Zusammenhange vorbehalten bleiben. Ob die folgenden Bemerkungen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen dürfen, wird sich wohl auch jetzt schon entscheiden lassen.

¹⁾ E. Hagen, Untersuchungen über römische Geschichte, Th. I. Catilina. Königsb. 1854. S. m. Anz. in d. Zeitschr. f. d. öst. Gymn. 1854, Hft. 6, S. 458 ff.